



PLANZEICHEN

- Öffentliche Verkehrsflächen
- Allgemeines Wohngebiet
- Zahl der Vollgeschosse (Höchstgrenze)
- Grundflächenzahl
- Geschoßflächenzahl
- Offene Bauweise / Nur Einzel- oder Doppelhaus zulässig
- Satteldach
- Fläche für Garagen und Stellplätze
- Zu erhaltender Baumbestand
- Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Firstrichtung
- Baugrenze
- Vorgeschlagene Grundstücksgrenze
- Abgrenzung des Geltungsbereichs der Planänderung
- Anschluß von Flächen an die Verkehrsfläche - Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt -

WA	II	Art des Baugebietes	Zahl der Vollgeschosse
0.4	0.8	Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
o	SD	Bauweise	Satteldach

Z.B.

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNGEN

- Folgende Festsetzungen des Hauptplanes werden für den Geltungsbereich der Planänderung aufgehoben:
 - Ziff. 6.1 - Satteldächer (Dachneigung, Dachdeckung, Dachaufbauten, Kniestöcke)
 - Ziff. 7.2 - Sockelhöhe
- Folgende Festsetzungen werden für den Geltungsbereich der Planänderung eingesetzt:
 - Höhe baulicher Anlagen
 - die Firsthöhe darf 10,5 m - jeweils gemessen über OK Bordstein/Hausmitte - nicht überschreiten.
 - die Traufhöhe (Schnittpunkt Dachhaut/Hauswand und geplantes Gelände) entlang der Straße "Im Linsenbühl" darf - jeweils i.M. gemessen - 6,2 m nicht überschreiten.
 - Dachgestaltung - Walmdächer und Flachdächer sind nicht zulässig. Bei Garagen sind auch Flachdächer zulässig.
 - Dachaufbauten (Gauben) und Dacheinschnitte (Dachterrassen) sind zulässig.
 - Dachflächenfenster sind bis 1,5 qm Fläche zulässig.
 - Dachaufbauten und Dacheinschnitte dürfen ein Drittel der Gebäudelänge nicht überschreiten und müssen einen Abstand von mindestens 1,0 m zu den Giebelwänden einhalten.
 - Die Höhe der Dachaufbauten darf 1,5 m nicht überschreiten und ist so zu begrenzen, daß die Dachaufbauten mindestens 1 m unter dem First enden.

Keine Beanstandungen
gemäß § 11 Abs. 3 BauGB,
§ 78 Abs. 5 und 6 LBO
Heidelberg, den 14. April 1992
Landratsamt
- Kreisbauamt -

VERFAHRENSVERMERKE

Rechtsgrundlagen

§§ 1-4 und 8-13 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl I S 2253), geändert am 25.07.1988 (BGBl I S 1093,1137) der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl I S 132) und des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i.d.F. vom 03.10.1983 (GBl S 577), zuletzt geändert am 18.05.1987 (GBl S 161) in Verbindung mit §§ 73,74 der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) i.d.F. vom 28.11.1983 (GBl S 770) zuletzt geändert am 22.02.1988 (GBl S 53,66).

Aufgestellt durch Beschluß des Gemeinderats am 26.03.1991
Öffentlich ausgelegt gemäß § 3 Abs.2 BauGB in der Zeit
vom 16.03.1991 bis einschließlich 15.10.1991
Als Satzung beschlossen gemäß § 10 BauGB durch Beschluß des Gemeinderats am 11.02.1992

Es wird bestätigt, daß der Inhalt dieses Planes sowie die Schriftlichen Festsetzungen mit den hierzu eingetragenen Beschlüssen des Gemeinderats übereinstimmen.

Dossenheim, den 11.02.1992
Peter Denger
Peter Denger
Bürgermeister

Anzeigevermerk: Dem Rhein-Neckar-Kreis (Landratsamt Heidelberg) gemäß § 11 BauGB angezeigt am 15.02.1992
Peter Denger
Peter Denger
Bürgermeister

Mit der Bekanntmachung des durchgeführten Anzeigeverfahrens gemäß § 17, BauGB, tritt der Bebauungsplan in Kraft am 03.04.1992
Peter Denger
Peter Denger
Bürgermeister

GEMEINDE DOSENHEIM
RHEIN-NECKAR-KREIS

BEBAUUNGSPLAN SÜD
-10. ANDERUNG (ERWEITERUNG) -
M.1:500 11.04.91 BL. geändert 10.02.92 C. May